

# RS Vwgh 1988/10/27 87/16/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1988

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 177;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG 1987 dann nicht mehr anwendbar, wenn durch die Einreichung der Baupläne die Absicht manifestiert wird, keine Arbeiterwohnstätte mehr zu errichten. Daran vermag auch die Aufgabe des befreiungsschädlichen Bauvorhabens nichts zu ändern. Denn die Absicht, auf einer Liegenschaft eine Arbeiterwohnstätte zu errichten, ist ein Willensentschluß, der dann zu einer steuerlich erheblichen Tatsache wird, wenn er

durch seine Manifestation in die Außenwelt tritt (Hinweis E 19.5.1988, 87/16/0062).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160135.X02

## Im RIS seit

27.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>